

1984
2019

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN



AUSGABE 1/2019

NEWSLETTER

Liebe Mandantinnen , liebe Mandanten,

was wäre eine Kanzlei ohne Mandanten?

Am 02.05.1984 habe ich meine Kanzlei in der Hohenzollernstraße 110 mit wenigen Mandanten eröffnet.

Heute ist die Kanzlei stark gewachsen und hat einen umfangreichen Mandantenstamm. Da sich die wenigsten Leute regelmäßig scheiden lassen, haben wir naturgemäß keine Dauermandate wie Wirtschafts – oder Steuerkanzleien.

Dafür haben wir Familien, die wir seit Beginn der Kanzlei betreuen. Eine meiner ersten Scheidungen zum Beispiel durfte ich beim Ehevertrag in der zweiten Eheschließung vertreten, was relativ häufig vorkommt, da man aus Erfahrung bekanntlich doch klug wird. Hinzu kamen Erbverträge für die Eltern, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen für die komplette Familie. So sind alle abgesichert. Später kommen oft



steueroptimierte Überlegungen für die Vermögensnachfolge hinzu. Daraus folgen Überlassungsverträge für Immobilien mit den Kindern verbunden mit der Testamentsgestaltung. Manchmal wird nach langer Überlegungsfrist für die ganze Familie auch ein Familienpool gestaltet. Und im Todesfall stehen wir bei der Nachlassabwicklung ebenfalls zur Seite. Kinder und Enkelkinder betreuen wir bei der Gestaltung von Eheverträgen. Die Begleitung von Familienbetrieben mit allen Facetten und den Problemen der Nachfolgeregelung sind uns ein besonderes Anliegen.

Es freut mich immer wieder, dass Sie uns dauerhaft Ihr Vertrauen schenken. Hinzu kommen die vielen Empfehlungen, die wir von Ihnen erhalten.

An dieser Stelle möchte ich das Jubiläum zum Anlass nehmen und mich herzlich bei Ihnen allen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue bedanken.

Ihre Renate Maltry

Immobilien steueroptimiert der nächsten Generation übertragen.

Schenkungen zu Lebzeiten.

IMMOBILIENÜBERTRAGUNGEN AN KINDER UND ENKELKINDER:

Die rasant ansteigende Entwicklung der Immobilienpreise, damit verbunden auch der Mietpreise, führt nicht nur zu einer hitzigen sozialpolitischen Diskussion.

Im Erbrecht erleben wir gerade bei vielen Menschen, die sich ihre Immobilie erspart und hart erarbeitet haben, erhebliche Probleme.

Während die Immobilienpreise für Eigentumswohnungen z.B. zwischen 2017 und 2018 bundesweit um 8,2 % gestiegen sind und in Ballungszentren wie Frankfurt, Berlin oder München sogar über 10%, haben sich die Freibeträge im Erbrecht nicht erhöht.

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer-Freibetrag für einen Ehegatten beziffert sich auf 500.000 €, für Kinder jeweils 400.000€ für jeden Elternteil und für Enkelkinder auf 200.000€. Dies hat sich seit dem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht vom 01.01.2009 nicht geändert. Die Bewertung der Immobilien erfolgt dabei gemäß § 12 ErbStG nach dem Bewertungsgesetz.





Seit dem 1. Januar 2009 ist grundsätzlich der Verkehrswert maßgebend, der sich bei Grundbesitz an dem Bodenrichtwert orientiert.

Diese Bodenrichtwerte werden in München alle 2 Jahre aktualisiert, zuletzt im Januar 2019. Veröffentlicht wurden diese Werte im Mai dieses Jahres.

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die vorgegebenen Steuerfreibeträge gerade in München schnell überschritten sind.

Frage ist, was ist zu tun und wie kann der Versteuerung entgegengewirkt werden.

Grundsätzlich können die Steuerfreibeträge alle 10 Jahre ausgeschöpft werden. Fängt man also frühzeitig mit der Vermögensübertragung auf die Kinder an, so kann erhebliches Vermögen steuerfrei übertragen werden.

Wird gleichzeitig ein Nießbrauch eingeräumt, so kann der kapitalisierte Nießbrauch von diesem Wert abgezogen werden. Der kapitalisierte Nießbrauch errechnet sich aus dem Jahreswert der monatlichen Miete, multipliziert mit dem Vervielfältiger für Bewertungsstichtage, der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wird.

Da der Vervielfältiger von der Lebenserwartung, somit vom Alter und Geschlecht des Nießbrauchberechtigten abhängt, kann es von großem Vorteil sein, frühzeitig Immobilien auf Kinder zu übertragen.

Nicht außer Acht lassen sollte man dabei, dass man die Immobilien, die man überträgt, gegebenenfalls für die eigene Altersvorsorge benötigt. Rückübertragungsklauseln, die zwingend in dem Überlassungsvertrag aufgenommen werden sollten, sind nicht zu vergessen.

Ist nichts im Vertrag vereinbart, so kann die Immobilie nur zurückverlangt werden bei grobem

Undank des Beschenkten, Verarmung des Schenkers bzw. Nichtvollziehung einer Auflage des Schenkers.

Rückübertragungsklauseln sollten deshalb dringend in einem Überlassungsvertrag Berücksichtigung finden. Diese können sein z. B. bei Vorversterben des Beschenkten, Veräußerung oder Belastung des geschenkten Vermögens ohne Zustimmung des Schenkers, Zwangsvollstreckung in geschenktes Vermögen, abredewidrige Verwendung des Geschenks, Insolvenz des Beschenkten, Betreuung des Beschenkten, Scheidung bei Schenkungen unter Ehegatten oder, wenn das geschenkte Vermögen beim Beschenkten zu einem Zugewinnausgleich führt. Damit soll Missbrauch verhindert werden.

DER FAMILIENPOOL:

Eine Möglichkeit, Vermögen möglichst steuerfrei an die nächste Generation weiterzugeben, ist der Familienpool.

Möchte man die Risiken vermeiden, die bei Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt mit Rückübertragungsklauseln bestehen, so ist dies eine gelungene Gestaltungsmöglichkeit.

Bei der direkten Immobilienübertragung bestehen hier gewisse Risiken für die eigene Altersabsicherung. Auch behalten die Eltern zwar das Recht an der Nutzung über die Immobilien, sie sind jedoch nicht mehr befugt, über die Immobilien zu verfügen, da Eigentümer die Kinder wurden. Ferner lasen sich die Immobilien i. d. R nicht mehr beleihen. Schließlich werden durch den Nießbrauch an vermieteten Objekten die Steuereinnahmen von den Eltern angerechnet und eine einkommensteuerliche Verlagerung auf die Kinder wird verhindert.

Es stellt sich also die Frage, wie soll Privatvermögen am Geschicktesten an die nächste Generation übergeben werden, ohne zu Lebzeiten den Zugriff auf die Vermögenswerte zu verlieren.

Auch ist es ein Bedürfnis vieler Eltern, dass künftiger Streit vermieden werden soll.

Verbleiben die Kinder, wie bei gesetzlicher Erbfolge üblich, als Miterben, sind Erbaueinandersetzungen, ggf. durch Teilungsversteigerung oder unpraktikable Nachlassverwaltung häufig die Folge.

Mit einem Familienpool können diese Nachteile vermieden werden:

Durch die Gründung einer Familiengesellschaft kann in einem Gesellschaftsvertrag bei entsprechender Gestaltung so Einfluss genommen werden, dass bestimmte Vorteile erreicht werden:

1. Das Vermögen bleibt in der Familie über den Generationenwechsel erhalten. Das Vermögen muss nicht aufgeteilt werden.
2. Kinder werden an der Vermögenssubstanz zu Lebzeiten beteiligt.
3. Eltern können sich die Vermögensnutzung weitgehend erhalten und so die eigene Altersvorsorge sichern.
4. Eltern können sich den Einfluss in der Gesellschaft weitgehend erhalten und sich bis zuletzt ein Vetorecht einräumen.
5. Eine schrittweise Übertragung von Vermögen auf Familienangehörige durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist möglich.

▶ **1984** Entscheidung des BGH zum Mietrecht: Zusammenleben unverheirateter Paare gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist sittlich nicht mehr anstößig

▶ **1994** Ergänzung Art. 3 Abs. 2 GG Gleichberechtigungsgebot

6. Es besteht ein Schutz des Zugriffs auf das Vermögen z.B. durch Pflichtteilsberechtigte, Schwiegerkinder, Geschiedene und Gläubiger durch Klauseln im Gesellschaftsvertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist damit dem Zugriff von Gläubigern einzelner Gesellschafter entzogen.

7. Durch mehrfache Ausnutzung der Grundfreibeträge und Minderung der Steuerprogression können Steuervorteile erzielt werden. Dies gilt auch bei sukzessiven Schenkungen im Zehn-Jahres-Rhythmus (§14,16 Abs.1 Nr.1 ErbStG)

8. Einkommensteuervorteile können zu Lebzeiten durch die Gewinnverteilung genutzt werden, was den Familienpool attraktiv macht. Gewinne können vorrangig den Gesellschaftern zugeordnet werden, die den geringeren Steuerersatz haben, wie Kindern, Rentnern, geringer Verdienenden.

9. Ein Rückforderungsvorbehalt des Schenkers zur Rückgängigmachung der Übertragung bei unerwünschten Entwicklungen ist ebenso möglich.

Der Familienpool kann in unterschiedlichen Rechtsformen gegründet werden; der GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der reinen OHG

und KG (ohne Beteiligung einer Kapitalgesellschaft).

Deutsche Familiengesellschaften treten insbesondere in der GbR oder der KG auf.

In eine Familiengesellschaft können diverse Vermögenswerte eingebracht werden, meist Immobilien, Kunst oder sonstige Vermögenswerte. Vorteil ist, dass sie zu Lebzeiten mit den Gesellschaftern, also bei Gründung, ausdiskutiert wird.

Minderjährige müssen beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch einen Pfleger vertreten sein (§181,1629 Abs.2 §1795 Abs.2 BGB)

Der Gesellschaftsvertrag muss ferner durch das Familiengericht genehmigt werden, was in der Regel und bei entsprechender Gestaltung keine Probleme aufwirft. Bei richtiger Beteiligung von minderjährigen Kindern können die Kinder schrittweise an die Vermögensverwaltung herangeführt werden. Dabei können durch Minderheitsstimmrechte und langfristigen Ausschluss des Kündigungsrechts Schutzmaßnahmen für die Kinder ergriffen werden. Es ist so also möglich, die Kinder zwar am Kapital zu beteiligen, die Entscheidungen aber den Eltern zu überlassen und die Entscheidungskompetenzen langsam zu übertragen.

Sicher gibt es auch Risiken, die Sie bedenken sollten: Nur bei Stimmenmehrheit kann das

Gesamtconzept geändert werden. Ein gewisser Verwaltungsaufwand ist je nach Gesellschaftsform gegeben. Insgesamt empfehlen wir, eine Familiencharta festzulegen und ggf. darüber nachzudenken, was in der nächsten Generation geschehen soll und ob dann auf Familienstämme verteilt werden soll.

Das Familienvermögen kann dann auch über Generationen hinweg der Familie erhalten bleiben. Kinder und Enkelkinder können an der Vermögenssubstanz beteiligt werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte halten wir den Familienpool für ein Gestaltungsmodell der Zukunft die auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann.



Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin, ZentUma zertifizierte Testamentsvollstreckerin, AGT

Vorsorgebevollmächtigung: Unentgeltliche Tätigkeit oder mit Vergütung?

Immer mehr Menschen nutzen die Vorsorgevollmacht als Vorsorgeinstrument.

Grundsätzlich werden Vorsorgevollmachtverhältnisse unentgeltlich geführt. Dies resultiert daraus, dass es in der Vergangenheit überwiegend üblich war, Familienangehörige als Bevollmächtigte einzusetzen. Hier ist es auch oft so, dass Angehörige z. B. Geschwister, nach dem Todesfall über eine Vergütung der erbrachten Leistungen streiten. Dann z.B., wenn einer bevollmächtigt war und er erhebliche Leistungen erbracht und keine klaren Regelungen hierüber erfolgt sind. Es stehen auch nicht immer nahestehende Angehörige zur Verfügung, die diese Aufgabe unentgeltlich übernehmen.

Eine ansteigende Zahl von Vorsorgevollmachten wird auch von außenstehenden Dritten, Freunden, Bekannten oder von professionellen, hierauf spezialisierten Dienstleistern ausgeübt. Hier stellt sich vermehrt die Frage der Vergütung.

Ob ein Vorsorgebevollmächtigter eine Vergütung von dem Vollmachtgeber für seine Tätigkeit verlangen kann, hängt davon ab, was zwischen dem Vollmachtnehmer und dem Vollmachtgeber im Innenverhältnis vereinbart wurde.

Es müssen diesbezüglich keine Ausführungen in der Vollmacht selbst vorhanden sein, da die Vollmacht als solche für das Außenverhältnis, also im Verhältnis gegenüber Dritten, gilt.

Eine Regelung kann aber in der Vorsorgevollmacht getroffen werden.

Daneben können im Innenverhältnis Vergütungsvereinbarungen getroffen werden, d.h. ob



und wie der Bevollmächtigte für seine Tätigkeit für den Vollmachtgeber bezahlt werden soll. Die Vergütung kann als Pauschale, in Form von Stundensätzen o. ä. vereinbart werden. Ebenso kann eine Vergütung des Bevollmächtigten ausgeschlossen werden.

Gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es nicht. Die Beteiligten können den Inhalt der Vergütungsregelung frei nach ihren Vorstellungen gestalten. Es empfiehlt sich, die Vergütung mit dem Bevollmächtigten vor Vollmachtserteilung abzusprechen und die Vereinbarung über die Vergütung schriftlich abzufassen.

Wurde nichts vereinbart, kann eine Entschädigung entsprechend den Vorschriften des BGB über den ehrenamtlichen, gerichtlich bestellten Betreuer in Betracht kommen, § 1836 BGB. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Vollmachtgeber nach betreuungsrechtlichen Maßstäben als „vermögend“ angesehen wird.

Unabhängig von einer Vergütungsvereinbarung kann ein Ersatz der im Rahmen der Vollmacht-ausübung getätigten Aufwendungen vom Vollmachtgeber verlangt werden.

Wir empfehlen zur Streitvermeidung klare Vergütungsregelungen zu treffen.

Namensänderungen und der Wunsch nach Adel

Das deutsche Namensrecht unterlag in den vergangenen Jahren schon vielen Änderungen und wurde vor viele Herausforderungen gestellt. Wir erinnern uns beispielsweise an die Frage, ob nach einer Scheidung der neu hinzugewonnene Adelstitel behalten werden durfte. Dies wird durch das Gesetz gestattet.

Grundsätzlich lässt sich in Deutschland durch Heirat, Scheidung oder Adoption der Name auf „einfachem Weg“ ändern.

Was aber, wenn man ohne diese drei Möglichkeiten seinen Namen ändern lassen will?

Das Kreisverwaltungsreferat in München beispielsweise erhält jährlich ca. 1000 Anfragen über Namensänderungen. Nach dem Namensänderungsgesetz muss jedoch ein wichtiger Grund für die Namensänderung vorliegen. Die zugelassenen Gründe sind im Namensänderungsgesetz und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Der BGH hatte nun über den Fall „Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff“ zu entscheiden (Beschluss vom 9.1.2019, Az. XII ZB 188/17). Dieser wünscht die Eintragung dieses Namens beim Standesamt.

Dabei hat der vormals bürgerliche Bogendorff von Wolffersdorff, wie er aktuell nach dem deutschen Personenstandsregister heißt, den oben gewünschten Namen nicht im „einfachen Weg“ erlangt.

Dabei hat Herr Bogendorff von Wolffersdorff seinen Namen schon des Öfteren ändern lassen. Bereits seinen Geburtsvornamen änderte er zunächst in „Nabiel Peter“. Über die öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung wechselte er dann seinen Nachnamen in „Bagdadi“ und danach in „Bogendorff“. Im Wege der Erwachsenenadoption erhielt er sodann seinen jetzigen Namen „Bogendorff von Wolffersdorff“. Nachdem er nach Großbritannien umzog, erlangte Herr Bogendorff von Wolffersdorff später die britische Staatsangehörigkeit.

Diese ermöglichte ihm, seinen Namen in Groß-



britannien in „Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff“ ändern zu lassen.

Diesen Namen wollte er nun beim deutschen Standesamt registrieren lassen. Das Standesamt verweigerte dies jedoch. Nach durchlaufenem Instanzenzug hatte sich dann ebenso der EuGH mit diesem Fall zu befassen. Nachdem dieser ausurteilte, dass ein im Ausland frei gewählter und mit Adelstiteln bestückter Nachname nicht zwangsläufig in Deutschland anerkannt werden müsse, er aber auch nicht einfach so ohne weiteres abgelehnt werden dürfe, durchlief der Fall erneut den Instanzenzug bis hin zum BGH.

Doch auch nun erkannte der BGH die gewünschte Namensänderung nicht an. Zwar eröffne Art. 48 S. 1 Halbs. 1 EGBGB auf der einen Seite die Möglichkeit, einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namen zu wählen, um für Gleichheit zu sorgen. Auf der anderen Seite gelte aber auch Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung (WMR) fort, wonach Adelsbezeichnungen in Deutschland grundsätzlich nicht mehr verliehen werden dürfen.

Eine im Ausland gewählte deutschsprachige Adelsbezeichnung verstoße deswegen gegen den materiellen ordre public in Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB. Der Verstoß gegen die

öffentliche Ordnung ergebe sich bereits aus der Motivation des Mannes, durch die Adelsbezeichnung seine Zugehörigkeit zu einer vermeintlich herausgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken.

Die Anerkennung eines Adelstitels könne im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt werden, wenn durch den Umweg über das Ausland die Vergabe von Adelstiteln wieder eingeführt werden könnte, so der BGH.

Ferner berücksichtigte der BGH, dass die verschiedenen Namen im deutschen und englischen Recht auf das persönliche Bestreben des Mannes und nicht etwa auf ein familienrechtliches Ereignis zurückzuführen seien.

Im Ergebnis hat der BGH richtig entschieden. Es bleibt abzuwarten, wie er künftig mit erkaufenen Adelstiteln umgehen wird, die unter dem Vorwand der „Erwachsenenadoption“ erworben wurden.



*Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht
Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht*

ACHTUNG beim Pflichtteil

Keine Anrechnung der 10 Jahresfrist bei Ehegatten. BVerfG vom 26.11.2018

Grundsätzlich werden bei der Pflichtteilsberechnung Schenkungen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Tod erfolgten, dem Nachlassvermögen zum Zeitpunkt des Todes hinzugerechnet. Der Wert reduziert sich dabei je Jahr um 10 %, was man die sog. Abschmelzung nennt.

Dies gilt nicht für Ehegatten. Hier beginnt die 10 Jahresfrist erst mit Auflösung der Ehe, also dem Tod. Diese gesetzliche Regelung war heftig umstritten und wurde im Hinblick auf nichteheliche Lebensgefährten als ungleich betrachtet, da bei denen die 10 Jahresfrist läuft.

Bei Zusammenleben mit einem Partner können also Schenkungen vorgenommen werden, die den Pflichtteil reduzieren und spätestens nach 10 Jahren keine Rolle mehr spielen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Beschwerde mit Beschluss vom 26.11.2018 nicht zugelassen und erklärt, dass eine Ungleichbehandlung von Schenkungen an Ehegatten und Schenkungen an Dritte nicht vorliege. Hiernach sind die wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten und die aus der Ehe resultierenden gegenseitigen Ansprüche Grundlage der Ungleichbehandlung von Dritt- und Ehegattenschenkungen.

Sofern pflichtteilsreduzierende Maßnahmen ergriffen werden sollen, wie es in Patchwork-Familien oder bei „ungeliebten Kindern“ oft gewünscht ist, sollte bei der Gestaltung die Ehegattenschenkung immer außen vor bleiben, da sie für den gesamten Zeitraum der Ehe dem Vermögen im Todesfall hinzugerechnet wird.



Grenzenlose Liebe – grenzüberschreitende Liebe

Dass Liebe keine Grenzen kennt zeigt, dass immer mehr gemischtnationale Ehen geschlossen werden. In Deutschland waren es im vergangenen Jahr 1,5 Millionen heterosexuelle Paare, bei denen ein Partner einen ausländischen Pass hat. Das sind nach dem statistischen Bundesamt in Wiesbaden 7 % aller Paare.

Auch begründen immer mehr Paare mit gemeinsamer deutscher Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz in einem anderen Land wie Auswanderer, Auslandsrentner oder Paare, die zeitweilig beruflich im Ausland leben.

Für Paare mit internationalem Bezug wurde das Güterrecht grundlegend verändert. Für sie gelten seit 29.01.2019 die EU-Güterrechtsverordnungen. 18 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben die Verordnung unterzeichnet. Nicht angeschlossen haben sich Großbritannien, Irland

und Dänemark sowie ein Großteil osteuropäischer Staaten.

Die Neuregelungen treffen alle Ehegatten und eingetragene Partner, die ihre Ehe bzw. Partnerschaft nach dem 29.01.2019 geschlossen haben. Neben Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ist eine wesentliche Änderung die Bestimmung des anwendbaren Rechtes.

Für alle neuen Eheschließungen gilt grundsätzlich das Güterrecht des Landes, in dem ein Paar den ersten gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung begründet. Hinsichtlich des Aufenthaltes sind immer die gesamten Lebensumstände maßgeblich.

Bisher galt bei Eheschließungen mit gleicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten stets das Güterrecht des betreffenden Landes. Begründet ein

Paar z. B. beruflich bedingt den Aufenthalt nach der Eheschließung in Frankreich gilt für sie nicht mehr die deutsche Zugewinnsgemeinschaft, sondern die französische Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Güterrecht ist europaweit sehr unterschiedlich. Kommt französisches Güterrecht zur Anwendung, wird der jeweils andere Ehegatte ab dem Tag der Eheschließung bei einem Immobilienkauf des einen Ehegatten automatisch Miteigentümer. In der Zugewinnsgemeinschaft hingegen bleibt jeder Ehegatte Alleineigentümer, erhält aber einen Zugewinnausgleichanspruch in Geld. Die Zugewinnsgemeinschaft gibt es in Europa nur in Deutschland.

Gravierend sind auch die erbrechtlichen Folgen, wie die Veränderung der Erbquote. Insgesamt bietet die Zugewinnsgemeinschaft auch erhebliche Möglichkeiten zur Erbschaftssteueroptimierung.

Schließlich gibt es für Paare mit internationalem Bezug, um Risiken zu vermeiden, die Möglichkeit der Rechtswahl. Um die richtige Rechtswahl treffen zu können, muss man sich jedoch umfassend über das Rechtssystem des jeweiligen Landes informieren. Bei entsprechender Rechtswahl können auch Vorteile genutzt werden.

Paare, die gemischte Staatsangehörigkeiten haben oder Paare, die eine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben, aber nach der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land begründen wollen, sollten sich dringend bei Eheschließung und einem eventuellen Wohnsitzwechsel informieren, um nicht böse Überraschungen zu erleben. So lassen sich vorteilhafte und faire Lösungen für die Beteiligten finden.



Testamente richtig gestalten

Sittenwidrige Bedingung im Testament – Erben gegen Besuche der Enkel

Entscheidung des OLG Frankfurt vom 05.02.2019
Immer wieder weisen wir darauf hin, dass selbst gemachte Testamente die allergrößten Schwierigkeiten nach sich ziehen. In dem Fall, der vor dem OLG Frankfurt entschieden wurde, ist die Bedingung, die ein Erblasser seinen Enkelkindern auferlegt hat, sittenwidrig.

Er hat darin folgendes verfügt: 50 % des verbleibenden Geldes bekommen zu gleichen Teilen meine Enkel F und E, aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig, das heißt mindestens sechsmal im Jahr, besuchen.

Sollte das nicht der Fall sein, d.h. mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 % des Geldes zwischen meiner Frau G und meinem Sohn D aufgeteilt. Das OLG Frankfurt hat die vom Erblasser gestellte aufschiebende Bedingung, die die Erbenstellung seiner Enkelkinder von der Erfüllung einer ihnen auferlegten Besuchspflicht abhängig macht, als sittenwidrig und

damit nichtig erklärt gemäß §§ 134, 138 BGB. Der Senat verkannte nicht, dass die von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Testierfreiheit gewährleistet, dass es einem Erblasser grundsätzlich möglich bleiben muss, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten und eine Sittenwidrigkeit einer Bedingung nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen angenommen werden kann.

Die Grenze zu derart schwerwiegenden Ausnahmefällen wird nach überwiegender Auffassung dann überschritten, wenn die von dem Erblasser erhobene Bedingung, hier der Besuch, die Entscheidungsfreiheit des Zuwendungsempfängers, also der Kinder, unzumutbar unter Druck setzt. Hinzu kommt, dass durch das Inaussichtstellen von Vermögensvorteilen Verhaltensweisen bewirkt werden sollen, die regelmäßig eine freie, innere Überzeugung des Handelnden voraussetzen.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze wurden die von dem Erblasser geforderten regelmäßig mindestens sechsmal jährlichen Besuche durch seine Enkelkinder als Voraussetzung der Erlangung einer Erbenstellung als sittenwidrig angesehen.

Die Enkelkinder haben das Vermögen auch ohne Erfüllung dieser Bedingung geerbt. Auf die Erbinsetzung wirkte sich dies nicht aus. Ob dies wirklich vom Erblasser gewollt war, ist fraglich.

Fazit: Bedingungen sind gerade in Laientestamenten von Beweggründen, Motiven oder Wünschen geleitet. Diese müssen im Einzelfall nach ihrer Wirksamkeit geprüft werden. Grundsätzlich sollten für solche Fälle Ersatzregelungen aufgenommen werden, sowohl für den Fall, dass die Bedingung nicht eintritt, als auch für den Fall, dass eine Regelung wider Erwarten sittenwidrig ist.

Unternehmensnachfolge vom „Change“ zur „Chance“.



Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Kind. Dieses Kind haben Sie jahrelang fürsorglich großgezogen, haben ihm Werte vermittelt, in seine Entwicklung investiert, ihm viel Zeit und Liebe geschenkt. Sie haben mit Hingabe alles getan, damit es prächtig gedeiht und zu einem erfolgreichen Erwachsenen werden kann. Und stellen Sie sich vor, es käme dann plötzlich der Tag, an dem Sie schweren Herzens Ihr Kind zur Adoption freigeben müssten. Für Sie eine scheinbar unüberwindbare und hoch-emotionale Aufgabe. Und damit einhergehend zahlreiche offene Fragen. Wer käme als neue Familie in Frage? Wer könnte es schaffen, mein Kind mit der gleichen Hingabe weiter zu begleiten wie ich es bisher getan habe? Welche Werte und welche Grundhaltung muß die neue Familie mitbringen? Wie könnte ich erkennen, ob mein Kind in guten Händen ist und sich erfolgreich weiterentwickeln kann?

Nach dem gleichen Prinzip gestaltet sich die Situation, wenn für das eigene Unternehmen ein Nachfolger gesucht wird, weil sich der Unternehmer altersbedingt oder aus anderen Gründen aus dem Geschäft zurückzieht. Als Inhaber eines Unternehmens hat man in sein „Baby“ viel Zeit, Energie und Herzblut investiert. Man hat seinem Unternehmen durch die eigenen Wertvorstellungen, Visionen und Erfahrungen eine Persönlichkeit verliehen. Bei der Suche nach einer Unternehmensnachfolge kommt daher nur eines in Frage – das eigene Lebenswerk in die richtigen Hände zu geben.

Vor dieser Herausforderung stehen laut den aktuellen Daten des KfW-Mittelstandspanels (Februar 2019) rund 227.000 klein- und mittelständische

Unternehmen, die sich bis Ende 2020 vorstellen können bzw. müssen, das eigene Unternehmen in die Hände eines Nachfolgers zu legen. Es versteht sich von selbst, dass damit die „richtigen Hände“ gemeint sind. Natürlich haben dabei nicht alle Unternehmer, die auf der Suche nach einer Nachfolge sind, das gleiche Verständnis davon, wer und was die „richtigen Hände“ sind. Während einige innerhalb der Familie oder innerhalb des Unternehmens fündig werden, gestaltet sich für andere die Suche eines passenden Nachfolgers außerhalb dieser Personenkreise deutlich mühsamer. Nicht selten kommt es bei der Übergabe vor, dass der Abgebende am liebsten an eine Art „Klon“ seiner selbst übergeben würde – schließlich war er ja höchst erfolgreich mit dem, was er und wie er es getan hat. Die Nachfolgeneration sieht das häufig anders und will am liebsten gleich alles Mögliche umkrempeln, modernisieren und digitalisieren – vom Firmenlogo über die Unternehmensidentität bis hin zum Angebot und der Kundenstruktur. Kein Wunder also, wenn der Abgebende nicht richtig loslassen kann. Bisheriges anzuerkennen, Erfolgreiches beizubehalten und Kritisches neu zu denken ist eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslose Übergabe.

Individuelle Unterschiede im emotionalen Erleben beeinflussen jedoch die Lösungsfindung in hohem Maße und sind auch der Grund dafür, warum es kein Patentrezept gibt, um eine Nachfolge konfliktfrei und erfolgreich zu gestalten. Hinzu kommt, dass sich die Unternehmer im Zuge rapider Digitalisierung sowie tiefgreifender gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen vor die Frage gestellt sehen, wie viel Wandel ihr Unternehmen

benötigt – und verträgt – um in einer sich rasant ändernden Welt erfolgreich zu bleiben.

Da es hierfür keine Standardlösung gibt, ist es von Vorteil, sich – sowohl bei der Suche nach einer passenden Unternehmensnachfolge als auch im weiteren Übergabeprozess – in die Hände einer professionellen, individuell abgestimmten Begleitung zu begeben. In persönlichen Gesprächen wird die Situation mit dem Unternehmer analysiert: Emotional und finanziell kritische Aspekte werden identifiziert und gelöst – immer mit dem Ziel vor Augen, zwischen den beteiligten Akteuren Vertrauen aufzubauen und ein klares Zukunftsbild zu schaffen. So entsteht Raum für eine maßgeschneiderte und nachhaltige Lösung. Abgesehen davon, dass der Unternehmer dadurch bei der Entscheidungsfindung unterstützt und entlastet wird, tut es einfach gut, mit all dem nicht allein zu sein.

Wenn Unternehmer und Nachfolger gut vorbereitet, entspannt und sicher in die Zukunft blicken können, kann sich „Change“ zur „Chance“ entfalten, während gleichzeitig Trennung und Trauer Platz für eine positive Aufbruchsstimmung und persönliche Neuorientierung machen.



Uta Pook
Dipl. Betriebswirtin Europäisches Management
Unternehmensnachfolgecoach
www.uta-pook.de

01.10.2017
Ehe für alle: Heirat für
Lesben und Schwule

01.01.2019 Das dritte Geschlecht:
Neben männlich und weiblich ist
„divers“ das offizielle Dritte Geschlecht

April 2019 Entwurf des Bun-
desministeriums zur Reform des
Abstammungsrecht

Die Würde des Menschen bis zum Lebensende bewahren

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht als hilfreiches und notwendiges Instrument.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. und 18. April 2019 zum ersten Mal in seiner Geschichte über die schwierige Frage über ärztliche Sterbehilfe und die Grenzen staatlichen Lebensschutzes verhandelt. Dadurch kam in den Medien die Diskussion rund um das Thema Sterbehilfe wieder in Gang.

Den Wunsch, die Entscheidung unter den Umständen sterben zu können, die man selbst bestimmt, höre ich von dem meisten meiner Mandanten bei Erstellung einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Die Frage der Selbsttötung spielt dabei immer eine Rolle. Die Rechtslage hierzu ist verwirrend und komplex.

Verboten ist die aktive Sterbehilfe. Tötet jemand einen Menschen auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin, kann wegen Tötung auf Verlangen bestraft werden.

Die indirekte Sterbehilfe hingegen ist erlaubt.

Dies ist z. Beispiel der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, wie etwa Absetzen der künstlichen Ernährung oder Maßnahmen, die das Leben verkürzen. Dies muss jedoch nachweislich dem Willen des Patienten entsprechen. Hier hat der BGH in seinen letzten Entscheidungen klare Regeln aufgestellt und eine umfassende Patientenverfügung verlangt, damit der Wille des Patienten auch eindeutig erkennbar ist.

Die Selbsttötung ist straffrei, was zur Folge hat, dass auch die Beihilfe zur Selbsttötung straffrei ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Tötungshandlung selbst vorgenommen wird. Der Lebensmüde muss also die Pille, die ihm jemand gegeben hat, selbst einnehmen.

Am 06.11.2015 hat der Deutsche Bundestag den neuen § 217 Strafgesetzbuch beschlossen, um die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung zu ahnden. Man wollte damit den sog. Sterbehilfevereinen entgegenreten. Betroffen

sind jedoch auch Ärzte und Pfleger, die mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe rechnen müssen. So hat der § 217 STGB bislang mehr Verwirrung als Klarheit gestiftet. Fraglich ist, ob sich ein Arzt schon deshalb strafbar macht, weil er einem Schwerkranken eine Großpackung schmerzstillender Medikamente überlässt, mit denen er sich umbringen könnte. Oder macht er sich strafbar durch das Zurverfügungstellen eines Raumes bei einem Sterbepatienten.

Gegen das Gesetz klagen mehrere Ärzte, Sterbehilfevereine und todkranke Patienten. Die Patienten berufen sich auf ihr Selbstbestimmungsrecht und fordern professionelle Hilfe. Das Bundesverfassungsgericht wird noch in diesem Jahr eine Entscheidung treffen. Angesichts dieser unklaren Situation für Mediziner ist es umso wichtiger, Patientenverfügungen, die umfassend formuliert sind, zu erstellen.

Können Vierbeiner etwa Erbe werden?



Ganz klar, Tiere können –zumindest nach deutschem Recht– nicht Erben werden, auch nicht „das reiche Katzen Mädchen“ Chouquette von Karl Lagerfeld. Dieser hat laut Medienberichten aber gut für Chouquette vorgesorgt und sich offenbar beraten lassen. Wie das geht und was mit dem geliebten Haustier im Erbfall passiert, wollen wir Ihnen an dieser Stelle gerne aufzeigen:

Dass Tiere zwar keine Sachen sind, aber wie Sachen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§90 BGB) behandelt werden, lernt der Jurastudent schon im ersten Semester. So auch, dass Tiere nicht rechtsfähig (§1 BGB) sind und daher nicht erben können. Vielmehr sind die geliebten Vierbeiner Teil des Nachlasses und gehen daher, soweit nichts anderes geregelt ist, auf den oder die Erben über. Die Erben werden also die neuen Eigentümer von Hund und Katz.

Sofern dies nicht gewollt ist, muss eine spezielle Regelung im Testament aufgenommen werden. Hier bietet sich ein Vermächtnis zugunsten desjenigen an, der der Katze oder dem Hund am nächsten steht und der das Haustier gut

versorgen wird. Mit dem Vermächtnis wird erreicht, dass der Vierbeiner einer bestimmten Person anvertraut wird und nicht in den Nachlass fällt.

In diesem Fall empfiehlt es sich, dass dem Vermächtnisnehmer noch ein Geldbetrag zugewandt wird, damit das Tier gut versorgt werden kann und dies finanziell abgesichert ist.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass eine vertrauenswürdige Person Erbe wird und diese mit einer Auflage beschwert wird, sich „gut um den Vierbeiner zu kümmern“. Hier sollte genau festgelegt werden, was der Erbe zu tun, aber auch zu unterlassen hat und wie er das Haustier zu versorgen hat.

Sinnvoll ist es, dann einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der überwacht, dass das geliebte Tier ordnungsgemäß versorgt wird.

Doch eine absolute Sicherheit kann für das Wohlergehen des Tieres nicht geschaffen werden. Ein Vermächtnis oder auch ein Erbe kann ausgeschlagen werden. Der geliebte Vierbeiner gelangt dann möglicherweise in völlig andere

Hände. Daher sollte an einen Ersatzerben oder Ersatzvermächtnisnehmer unbedingt gedacht werden. Auch die Auflage stellt nicht sicher, dass das Tier entsprechend der darin genannten Auflagen und Bestimmungen versorgt wird. Das Tier selbst kann dies nur in einem gewissen Umfang „einfordern“. Ein Testamentsvollstrecker kann die Versorgung allerdings überwachen und ggf. eingreifen.

Alternativ kann eine Stiftung gegründet werden, um die Versorgung sicherzustellen. Dies kommt ggf. nur bei größeren Nachlässen in Frage.

Wichtig ist, dass die Person, der der Vierbeiner nach dem Todesfall anvertraut wird, sorgfältig ausgewählt wird. Überdies sollten genaue Formulierungen im Testament aufgenommen werden, damit die Versorgung bestmöglich sichergestellt wird. Zudem empfehlen wir, dass Sie mit der Person sprechen, damit es keine bösen Überraschungen gibt.

Sollte ein Erblasser gleichwohl ein Tier als Erben eingesetzt haben, so stellt sich nach seinem Tode die Frage, wie dieses Testament auszulegen ist und wer tatsächlich Erbe wird. Von so einer Anordnung ist dringend abzuraten, weil der wahre Wille des Erblassers nicht sicher festgestellt werden kann.

Gerne beraten wir Sie und erarbeiten eine individuelle Lösung für Ihren Vierbeiner.



Raphaela Hübtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

1984
2019

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

Bewerbungsbemühungen im Unterhaltsrecht



Eine sehr häufige Frage im Unterhaltsrecht – und vor allem bei einer unterhaltsrechtlichen Streitigkeit – ist, ob und in welchem Umfang einem Unterhaltspflichtigen, der aktuell keiner Erwerbsobliegenheit nachgeht, und sich daher auf unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit stützt, trotzdem ein Erwerbseinkommen angerechnet werden kann. Denn auch die unverschuldete Arbeitslosigkeit löst unterhaltsrechtlich die Obliegenheit aus, sich intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen.

Die Rechtsprechung zur Erwerbsobliegenheit ist in ihren formellen und sachlichen Anforderungen an den Unterhaltsschuldner nicht überschaubar. Sie orientiert sich wegen der familiären, sozialen und arbeitsrechtlichen Aspekte der Lebenswirklichkeit am konkreten Einzelfall.

Es werden ausreichende und angemessene Bemühungen verlangt, die substantiiert darzulegen sind, wobei gegebenenfalls auch die entsprechenden Unterlagen als Nachweise vorgelegt werden müssen. Der bloße Hinweis auf den Bezug von Arbeitslosengeld II, reicht ebenso wenig aus, wie die Meldung bei der Arbeitsagentur. Auch reicht es nicht, wenn sich der Unterhaltspflichtige für Stellenangebote des Jobcenters beworben hat. Der BGH betont, dass er sich auch durch eigene Initiative über

Stellenangebote zu informieren und sich für geeignete Stellen zu bewerben hat.

Die Bewerbungsaktivitäten haben grundsätzlich für alle Unterhaltspflichten ein vergleichbares Anforderungsprofil, wobei für den Unterhaltsschuldner der Verpflichtungsumfang beim Trennungunterhalt und nachehelichem Unterhalt unterschiedlich sein dürfte. Beim Kindesunterhalt trifft die unterhaltspflichtigen Eltern eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit, § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB, die sich auch auf ihre Bewerbungspflichten auswirkt.

Bei der Konkretisierung der Erwerbsbemühungen, die in der Regel durch Auflistung der Bewerbungen, sowie eines nachprüfbar Vortrages, der im Einzelnen berufsspezifisch unternommenen Schritte dargelegt werden, können die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Bemühungen und deren praktische Umsetzung durch den unterhaltspflichtigen SGB II-Bezieher ergänzend herangezogen werden.

Der Erwerbspflichtige muss sich um jede zumutbare Tätigkeit bemühen. Folglich kann er auch zu einem Berufswechsel verpflichtet sein. Einige Gerichte fordern eine eigenständige Arbeitssuche im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Hierbei sind je nach Lage des Einzelfalles 20-30 Bewerbungen pro Monat zumutbar.

Das BVerfG hat entschieden, dass einem Unterhaltspflichtigen bei – auch unverschuldetem – Arbeitsverlust unterhaltsrechtlich die Obliegenheit trifft, sich ausreichend um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen. Ein Unterhaltspflichtiger muss seine Arbeitskraft entsprechend seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und der Arbeitsmarktlage bestmöglich einsetzen.

Minderjährigen Kindern gegenüber ist er danach verpflichtet, alle zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen und auch Aushilfstätigkeiten anzunehmen.

Anders verhält es sich beim nachehelichen Unterhalt, den ein Ehegatte gegenüber dem anderen einfordern kann sofern entsprechende Gründe vorliegen (z.B. Betreuungs- oder Altersvorsorgeunterhalt). Die Erwerbsobliegenheit ist hier nicht auf Seiten des Unterhaltsschuldners, sondern beim Unterhaltsempfänger zu suchen. Der Unterhaltsberechtigte, der nachehelichen Unterhalt gegenüber dem ehemaligen Ehegatten geltend macht, muss sich erkennbar um eine geeignete Erwerbstätigkeit bemühen, um für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können (zumindest in umfangreicherem Maße).

Aber auch hier gelten Ausnahmen bei der Erwerbsobliegenheit: Ist nachehelicher Unterhalt wegen der Betreuung eines bis zu dreijährigen Kindes durch das Alter oder aber Krankheit begründet, wäre eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar. Beim Betreuungsunterhalt ist die Erwerbsobliegenheit in aller Regel frühestens dann gegeben, wenn das betreute Kind das dritte Lebensjahr beendet hat.

Durch diese Maßnahmen soll am Ende die Zahlungsbelastung des Unterhaltsschuldners gesenkt werden. Versäumnisse des Unterhaltsberechtigten können im Zweifel sogar Unterhaltskürzungen begründen.



*Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki,
EU-Anwältin*

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung